

Bezeichnung/Projekt-Nr.:	Sanierung der Zscheilaer Straße
Vertragsgegenstand:	Planungsleistungen für die Sanierung einer Straßenverkehrsanlage mit Zubehör

Kommunales Vertragsmuster Vertrag über die Koordinierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

- SiGeKo - Vertrag -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
SiGeKo - Vertrag	1 - 7
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 4 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	5
§ 5 Termine/Fristen	6
§ 6 Honorare und Nebenkosten	6
§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	7
§ 8 Ergänzende Vereinbarungen	7
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen - AVB -	1 - 4

SiGeKo - Vertrag

Zwischen Große Kreisstadt Meißen
vertreten durch Oberbürgermeister Herr Olaf Raschke
in Markt 1, 01662 Meißen
diese(r) vertreten durch Stadtbauamt
Leiter Stadtbauamt Martin Schuster
in Schloßberg 9, 01662 Meißen
(Straße, PLZ und Ort)
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____
in _____
(Straße, PLZ und Ort)
vertreten durch _____
in _____
(Straße, PLZ und Ort)
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen im Sinne der Baustellenverordnung für die Baumaßnahme

Sanierung der Zscheilaer Straße

(genaue Bezeichnung der Art des Objekts und der Art der Baumaßnahme)

1.2

Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Gebäuden/Bauabschnitten:

- 1.2.1 **BA 1 zwischen Hafenstraße und Niederfähler Straße sowie die Vorbrücker Straße zwischen Zscheilaer Straße und dem Schulstandort Gymnasium Franziskaneum**
-

- 1.2.2 **BA 2 umfasst den Bereich der Zscheilaer Straße zwischen Melzerstraße und Joachimstal**
-

- 1.3 Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme *)

- 1.3.1 in einem Zuge durchzuführen.

- 1.3.2 ☒ je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Gebäude/Bauabschnitte

in der Zeit
ab 01.01.2025

1.2.1

1.2.2

Beginn nach Mittelverfügbarkeit

1.2.3

1.2.4

- 1.4 Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Der Auftragnehmer hat folgende Programmunterlagen oder Vorgaben zu beachten:

Vergabeunterlagen, Angebot des Auftragnehmers

- 2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung (ZVB).

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

- beauftragtes Angebot des Auftragnehmers, Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens

2.3 ☐

☐

3 Leistungen des Auftragnehmers **)

3.1 Leistungen in der Planungsphase:

- ☒ Koordinieren der in § 2 Abs. 1 BaustellV vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchutzG.
- ☒ Übermitteln einer Vorankündigung an die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV.
- ☒ Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV.
- ☒ Erstellen einer Unterlage für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei möglichen späteren Arbeiten am Gebäude gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.
- ☒ Mitwirken bei der Aufnahme sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Belange in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen.

☐☐☐☐☐

3.2 Leistungen in der Ausführungsphase:

- ☒ Koordinieren der Anwendungen der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BaustellV.
- ☒ Überwachen der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigten bezüglich ihrer Pflichten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 BaustellV.
- ☒ Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV.
- ☒ Organisieren der Zusammenarbeit der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV.
- ☒ Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV.
- ☒ Anpassen der Unterlagen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei möglichen späteren Arbeiten am Gebäude.

☐☐☐☐☐☐

**) Zutreffendes bitte ankreuzen; ggf. kann dem Vertrag ein detailliertes ergänzendes Leistungsbild beigelegt werden.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

4.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Planungsunterlagen Straßenverkehrsanlage

Besichtigung des Vertragsobjektes

4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung Gebäude / Bauwerk: **BA 1 und BA 2** durch:

Auftragnehmer

Objektüberwachung durch: **Auftragnehmer**

Tragwerksplanung durch: **entfällt**

Vermessung durch: **Bauunternehmen**

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: **entfällt**

Wärmeversorgungsanlagen durch: **entfällt**

Starkstromanlagen durch: **entfällt**

Sonstige Technik durch: **entfällt**

- 4.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Stadtwerke Meißen (Strom, Gas, Trinkwasser), Untere Wasserbehörde
(Landratsamt Meißen), Straßenverkehrsbehörde, AZV GKA Meißen, EAW,
Denkmalamt, Archäologie, Untere Naturschutzbehörde,
alle Telekommunikationsunternehmen

§ 5 Termine/Fristen

- 5.1 Die Vorankündigung ist gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln.
- 5.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 6 Honorar und Nebenkosten

- 6.1 Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden wie folgt honoriert: *)

☐ die Leistungen nach 3.1 pauschal mit _____ EUR

☐ die Leistungen nach 3.1 nach Zeitaufwand,

☐ höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

☒ **3.1. 50% der Pausch.-Summe gem. Honorarangeb d. AN lt. Honorarliste**

☐ die Leistungen nach 3.2 pauschal mit _____ EUR

☐ die Leistungen nach 3.2 nach Zeitaufwand,

☐ höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

☒ **3.2. 50% der Pausch.-Summe gem. Honorarangeb d. AN lt. Honorarliste**

- 6.2 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand gelten folgende Stundensätze als vereinbart:

für den Auftragnehmer _____ EUR

für _____ EUR

- 6.3 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

- 6.4 Sämtliche i.S. v. § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

☐ pauschal _____ EUR

☒ Fahrkosten sind mit dem Honorar nach 6.1. abgegolten

☒ Mit dem Honorar nach 6.1 abgegolten.

- 6.5 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten wird gesondert vergütet.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 3.000.000,00 EUR
- für sonstige Schäden 3.000.000,00 EUR

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

- Gemäß § 7 Abs.2 HOAI wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 HOAI wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.

Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, sofern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen hat.

- Ausfertigung Planungsunterlagen: 3x Papierform, 1x digital je Lp2 u. Lp3, 1x

Papierform und digital, Abschlussdokumentation

- Ansprechpartner des AN im Bauamt: Frau Müller

- Rechnungslegung digital an baurechnung@stadt-meissen.de bzw. Post an Markt 1, 01662 Meißen

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Meißen, den

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen - AVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 4 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 5 Kündigung
- § 6 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 7 Arbeitsgemeinschaft
- § 8 Schriftform
- § 9 Anwendbares Recht

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf die Folgekosten) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

- 1.3 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 3 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt ist.

§ 4 Zahlungen, Honorarabrechnung

- 4.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 4.2 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 4.3 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

§ 5 Kündigung

- 5.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Planung nicht weitergeführt wird.
- 5.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 5.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 5.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 5.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 5.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 5.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt der Anspruch des Auftraggebers aus § 3 unberührt.

§ 6 Haftung und Verjährung

- 6.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft

- 7.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Er vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 7.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 7.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 9 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.